

Jugendordnung

des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V.

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. (nachstehend „FSK“ genannt) gibt sich die Jugend des FSK die nachstehende Jugendordnung. Grundlage dieser Jugendordnung ist die FSK-Satzung in der Fassung vom 10.10.1990, die in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter Nr. 715 eingetragen wurde.

Um komplizierte und unverständliche Formulierungen zu vermeiden, wird in der nachstehenden Jugendordnung darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form zu nennen. In der nachstehenden Jugendordnung ist insoweit die männliche Form verwendet worden. Dies erfolgt ohne Festlegung einer geschlechtermäßigen Wertigkeit und in Anerkennung der Gleichberechtigung beider Geschlechter.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugend des FSK ist organisiert in der Jugendabteilung und führt den Namen

FSK-Jugend.

- (2) Mitglieder der FSK-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie die gewählten Vertreter und berufenen Mitarbeiter der FSK-Jugend.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die FSK-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig, ist für alle Jugendangelegenheiten im FSK zuständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der FSK-Jugend sind unter Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und unter Beachtung der Grundsätze der Satzung des FSK insbesondere:
- ⇒ die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - ⇒ die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - ⇒ die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - ⇒ die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung,
 - ⇒ die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - ⇒ die Pflege der internationalen Verständigung,

- ⇒ die Förderung des sozialen Umganges innerhalb der FSK-Jugend,
- ⇒ die Durchführung jugendpflegerischer Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten.

§ 3

Organe der FSK-Jugend

Organe der FSK-Jugend sind:

- ⇒ die Jugendversammlung und
- ⇒ der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der FSK-Jugend. Sie besteht aus allen in § 1 Abs. 2 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - ⇒ die Wahl eines Versammlungsleiters,
 - ⇒ die Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Jugendausschusses,
 - ⇒ die Beratung der Jahresrechnung und die Verabschiedung des vorläufigen Haushaltsplanes auf der Basis des für die FSK-Jahreshauptversammlung vorliegenden Vorschlages und der darin für die Jugendarbeit enthaltenen Mittel,
 - ⇒ die Entlastung des Jugendausschusses,
 - ⇒ die Wahl des Jugendausschusses,
 - ⇒ die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - ⇒ die evtl. Wahl von Delegierten zu Versammlungen der Sportjugend Flensburg, der Jugend des Kreisschwimmverbandes Flensburg Schleswig-Flensburg oder sonstiger weiterführender Verbände,
 - ⇒ die Beschlussfassung über die Jugendordnung oder Änderungen derselben,
 - ⇒ die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich, in der Regel vier Wochen vor der FSK-Jahreshauptversammlung statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge durch Aushang im FSK-Schaukasten im Flensburger Hallenbad, Verteilung der Einladungen während der Trainingszeiten und/oder durch postalische oder elektronische Übermittlung der Einladung einberufen.
- (4) Aufgrund eines schriftlichen Verlangens von mindestens 15 % der Mitglieder der FSK-Jugend, gestellt an den Jugendausschuss, ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Beschlüsse über Änderungen der Jugendordnung (§ 6). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per

Handzeichen. Wahlen haben abweichend hiervon geheim zu erfolgen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendversammlung dies verlangt.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - ⇒ dem Jugendwart,
 - ⇒ der weiblichen Aktivensprecherin und
 - ⇒ dem männlichen Aktivensprecher.
- (2) Wählbar zum Jugendausschuss ist jede Person, die Mitglied im FSK ist.
- (3) Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus und plant gemeinschaftlich Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben. Insbesondere beschließt der Jugendausschuss den vorläufigen Haushaltsplan der FSK-Jugend endgültig, nachdem die FSK-Jahreshauptversammlung den Haushaltsplan des FSK verabschiedet hat. Sollten sich Änderungen zu dem zunächst vorgelegten Voranschlag ergeben, hat der Jugendausschuss den Jugendhaushaltsplan sinngemäß abzuändern.
- (4) Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und vertritt die Interessen der FSK-Jugend nach innen und außen. Er ist kraft § 14 Abs. 1 der FSK-Satzung Mitglied des FSK-Vorstandes. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung in Jahren mit gerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die weibliche Aktivensprecherin und der männliche Aktivensprecher sollen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Beide Aktivensprecher werden in Jahren mit ungerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Jugendausschuss legt selbstständig eine Vertretung des Jugendwartes aus den beiden weiteren Mitgliedern fest und führt Sitzungen nach Bedarf durch. Die Sitzungen des Jugendausschusses sind mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sollte ein Mitglied des Jugendausschusses dies verlangen, ist durch den Jugendwart eine Sitzung des Jugendausschusses einzuberufen.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit vorheriger Bekanntgabe der Änderungen beschlossen werden.
- (2) Über Änderungen der Jugendordnung entscheidet die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 7 FSK-Satzung und sonstige Ordnungen

- (1) Im Übrigen gelten für die FSK-Jugend die FSK-Satzung sowie die ergänzend erlassenen weiteren Vereinsordnungen. In Zweifelsfällen sind die FSK-Satzung und die weiteren Vereinsordnungen anzuwenden.

- (2) Die Beschlüsse der FSK-Jugend und ihrer Organe dürfen nicht der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen widersprechen.

§ 8

Gültigkeit der Jugendordnung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 20.06.2003 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Jugendordnungen treten damit außer Kraft.

Flensburg, den 24.06.2003

gez. Mariella Bartelsen
Jugendwartin

gez. Klaus-Dieter Kohn
1. Vorsitzender